

BEDEUTUNG DER FSK-FREIGABEN

Grundlage ist das Jugendschutzgesetz (JuSchG)

bis 6 Jahre

6-11 Jahre

12-13 Jahre

14-15 Jahre

16-17 Jahre



Nur in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person gestattet.

Bis 20:00 Uhr alleine, danach in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person gestattet.

Bis 20:00 Uhr alleine, danach in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person gestattet.

Bis 22:00 Uhr alleine, danach in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person gestattet.

Bis 0:00 Uhr alleine, danach in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person gestattet.



Besuch leider nicht gestattet!

Bis 20:00 Uhr alleine, danach in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person gestattet.

Bis 20:00 Uhr alleine, danach in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person gestattet.

Bis 22:00 Uhr alleine, danach in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person gestattet.

Bis 0:00 Uhr alleine, danach in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person gestattet.



Besuch leider nicht gestattet!

In Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person gestattet.

Bis 20:00 Uhr alleine, danach in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person gestattet.

Bis 22:00 Uhr alleine, danach in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person gestattet.

Bis 0:00 Uhr alleine, danach in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person gestattet.



Besuch leider nicht gestattet!

Besuch leider nicht gestattet!

Besuch leider nicht gestattet!

Besuch leider nicht gestattet!

Bis 0:00 Uhr alleine, danach in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person gestattet.



Besuch leider nicht gestattet!

Auch in Begleitung oder bei Einverständiserklärung der Erziehungsberechtigten, kann der Besuch in den rot markierten Fällen leider nicht gestattet werden!

Personensorgeberechtigt sind in der Regel die Eltern, in Ausnahmefällen kann dies auch ein gerichtlich bestellter Pfleger oder Vormund sein.
Eine „erziehungsbeauftragte Person“ ist eine volljährige Person (min. 18 Jahre), die im Auftrag und an Stelle der personensorgeberechtigten Personen (i.d.R. die Eltern) bestimmte Erziehungsaufgaben wahrnimmt. Diese Beauftragung ist schriftlich nachzuweisen.